



1. Änderung der Friedhofssatzung der Landgemeinde Titz vom 15.11.2018

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 01.07.2021, dort TOP 14 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

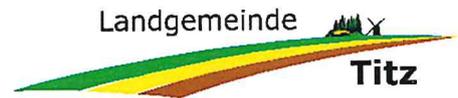
Titz, 02. Juli 2021

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

angeheftet
am..07.07.2021 lw

abgenommen
am.....

**1. Satzung vom 01.07.2021
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Landgemeinde Titz
vom 15.11.2018**



Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Landgemeinde Titz am 01.07.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1: „Wahlgrabnischen in Urnenstelen“ wird ersetzt durch „Wahlgrabstätten in Urnenstelen“.
2. Absatz 4 Satz 1 bis Satz 5: „¹Urnenstelen bestehen aus mehreren Nischen und sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage, sofern möglich, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer Nische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. ²Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes geht das Verfügungsrecht über die Asche auf den Friedhofsträger über. ³Der Friedhofsträger hat das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. ⁴Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. ⁵Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem an nicht dafür vorgesehenen Stellen, sind unzulässig und werden durch den Friedhofsträger entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht für den Friedhofsträger nicht.“

wird geändert auf

„¹Kolumbarien bzw. Urnenstelen sind oberirdische Urnensystemen mit verschließbaren Grabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Grabstätte, deren Lage, sofern möglich, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Diese Bestattungsart wird auf allen gemeindeeigenen Friedhöfen, in Form von Kolumbarien in Friedhofshalle oder in Form von Urnenstelen, zur Verfügung gestellt.

³Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte erneuert wird.

¹⁰Die Verschlussplatte wird von der Landgemeinde zur Beschriftung ausgehändigt, die erste Verschlussplatte ist Bestandteil der Grabstätte. ¹¹Jede weitere Platte, die evtl. bei der Änderung der Aufschrift benötigt wird, kann kostenpflichtig bei der Landgemeinde erworben werden.

¹²Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder der am Ende der Nutzungszeit gültigen Satzung nichts anderes ergibt, geht das Verfügungsrecht über die Asche auf den Friedhofsträger über. ¹³Der Friedhofsträger hat das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. ¹⁴Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben. ¹⁵Ein Vorerwerb einer Urnengrabstätte ist nicht möglich.“

3. Absatz 5 Satz 2: „²Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen.“ wird ersatzlos gestrichen.

4. Absatz 6 Satz 1 „Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche (Einbringung der Asche unter der Rasendecke) beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat.“

wird geändert auf

„Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche (Einbringung der Asche unter der Rasendecke) beigesetzt.“

Artikel 2

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 „²Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung zur Beisetzung von Särgen oder Urnen. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Der Nutzungsberechtigte hat nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anzubringen oder anbringen zu lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist, so dass ein Befahren mit dem Großflächenmäher möglich ist. ⁵Die Platte muss eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 haben. ⁶Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.“

wird geändert auf

„¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung zur Beisetzung von Särgen oder Urnen. ²Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. ⁴Der Nutzungsberechtigte hat nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anzubringen oder anbringen zu lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist, so dass ein Befahren mit dem Großflächenmäher möglich ist.“

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 7 „¹Die Urnenstelen sind mit einheitlichen Abdeckplatten versehen. ²Die Beschriftung der einheitlichen Abdeckplatte, die im Besitz des Friedhofsträgers verbleibt, wird von den Nutzungsberechtigten veranlasst. ³Hierzu wird die Abdeckplatte ausgehändigt. ⁴Für die Beschriftung mit Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich eingefräste, maximal 40 mm hohe Buchstaben und Zahlen in einheitlicher, durch den Friedhofsträger vorgegebener Farbe zulässig. ⁵Schrifttafeln sind nicht zugelassen. ⁶Entlang der Plattenaußenkante ist ein 20 mm Streifen freizuhalten. ⁷Religiöse Symbole, wie Kreuze, Blumen, betende Hände o. ä. sind bis zu einer Größe von 100 x 200 mm, eingefräst wie die Beschriftung, zulässig. ⁸Das Einsetzen der Abdeckplatte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. ⁹Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. ¹⁰Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten.“

wird geändert auf

„¹Die Wahlgrabstätten in einem Kolumbarium oder einer Urnenstelen sind mit einheitlichen Abdeckplatten versehen.²Die Beschriftung der einheitlichen Abdeckplatte, die im Besitz des Friedhofsträgers verbleibt, wird von den Nutzungsberechtigten veranlasst. ³Hierzu wird die Abdeckplatte ausgehändigt. ⁴Für die Beschriftung mit Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich eingefräste, maximal 40 mm hohe Buchstaben und Zahlen in einheitlicher, durch den Friedhofsträger vorgegebener Farbe zulässig. ⁵Schrifttafeln sind nicht zugelassen. ⁶Entlang der Plattenaußenkante ist ein 20 mm Streifen freizuhalten. ⁷Religiöse Symbole, wie Kreuze, Blumen, betende Hände o. ä. sind bis zu einer Größe von 100 x 200 mm, eingefräst wie die Beschriftung, zulässig. ⁸Das Einsetzen der Abdeckplatte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. ⁹Die Gestaltungsvorgaben werden vor dem Einsetzen der Abdeckplatte geprüft. ¹⁰Eine Wiederverwertung bleibt vorbehalten. ¹¹Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem an nicht dafür vorgesehenen Stellen, sind unzulässig und werden durch den Friedhofsträger entfernt. ¹²Grablichter an Urnenstellen-Grabstätten dürfen nur in fest mit der Schmuckplatte verschraubten Grablichthaltern entzündet werden, der Gebrauch von Grablichtern mit Flamme ist an Grabstätten an innenliegenden Kolumbarien untersagt.“

2. Absatz 8 „Zur Gestaltung der Grabplatten bei pflegefreien Grabstätten (amerikanische Rasenreihengrabstätten) wird auf § 19 (1) verwiesen.“

wird geändert auf

„¹ Bei der Gestaltung der Grabplatten bei pflegefreien Grabstätten (amerikanische Rasenreihengrabstätten) muss die Platte eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von 0,05 m haben. ²Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.“

3. Artikel

Diese Satzung tritt am 2. Juli 2021 in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Landgemeinde Titz vom 15.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.195 (GV.NW:S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 02. Juli 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister